

3.4 Datenschutzbeauftragte/r

Nötig bei umfangreicher Verarbeitung	In Art. 37 der DS-GVO wird festgelegt, dass ein Datenschutzbeauftragter (DSB) benannt werden muss, wenn besondere persönliche Daten (u. a. Gesundheitsdaten) umfangreich verarbeitet werden. Wann von einer „umfangreichen“ Verarbeitung ausgegangen werden muss, ist in der Verordnung nicht näher definiert.
Ab 10 datenverarbeitenden Mitarbeitern	Die DS-GVO nennt keine Personenzahl, ab der die Bestellung eines DSB zwingend erforderlich ist. Gemäß § 38 Abs. 1 BDSG (neu) benötigen Einzelpraxen, Gemeinschaftspraxen und Praxisgemeinschaften, in denen i. d. R. zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt werden, die Benennung eines DSB. Für Praxen, in denen i. d. R. weniger als zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt werden, ist die Erfordernis zur Benennung eines DSB nicht eindeutig geklärt.
Kerntätigkeit Datenverarbeitung	Die DS-GVO verlangt in Art. 37 Abs. 1 c) die Benennung eines DSB, wenn die Kerntätigkeit (= Haupttätigkeit) der Praxis in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Art. 9 DS-GVO besteht. Die Kerntätigkeit in der Zahnarztpraxis liegt (mancher Meinung nach) – im Gegensatz zu Unternehmen wie beispielsweise Google – nicht in der Datenverarbeitung, sondern in der Behandlung von Zahn-, Mund- und Kiefergelenkerkrankungen (diese Auslegung wird derzeit allerdings kritisch hinterfragt).
Interner oder externer DSB	Der Praxisinhaber bzw. die Geschäftsleitung kann sich zwischen der Möglichkeit der Bestellung eines internen (Mitarbeiter) oder eines externen (Dienstleister) DSB entscheiden. Beide Möglichkeiten sind gleichwertig.
Inhaber und DSB schließen sich aus	Selbst kann sich der Praxisinhaber bzw. die Geschäftsleitung nicht zum DSB benennen (d. h. ein solches Vorgehen ist derzeit strittig und sollte aufgrund der nicht zu unterschätzenden rechtlichen Risiken keinesfalls in Erwägung gezogen werden).
Fachkenntnis notwendig	Der DSB muss für seine Tätigkeit die notwendige Fachkenntnis in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit besitzen. Die Fachkunde umfasst sowohl das allgemeine Grundwissen, das jeder DSB aufweisen muss, als auch betriebsspezifische Kenntnisse. Bei der erstmaligen Benennung zum DSB wird dieses Idealbild nur von wenigen Personen in vollem Umfang erfüllt werden. Daher hat der Praxisinhaber bzw. die Geschäftsleitung dem Benannten eine angemessene Einarbeitung und Weiterbildung in diesem Fachgebiet (z. B. durch den Bezug einer Fachzeitschrift, den Erwerb von Fachliteratur und den Besuch von Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen) zu ermöglichen.